

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 216/2010

Sitzung vom 29. September 2010

### **1420. Anfrage (Unregelmässigkeiten bei nachträglichen Baubewilligungsgesuchen)**

Kantonsrat Yves de Mestral, Zürich, hat am 12. Juli 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Verfügung Nr. BVV 08-2596 hat die Baudirektion des Kantons Zürich – entgegen der ständigen Praxis des Amtes für Landschaft und Natur und in ausdrücklicher Verletzung des Mindest-Waldabstandsbereichs – am 13. Januar 2009 die nachträgliche (forstrechtliche) Bewilligung einer widerrechtlich erstellten Baute innerhalb der Waldabstandslinie erteilt. Die Baurekurskommission III des Kantons Zürich (BRK) hob mit zwischenzeitlich rechtskräftigem Entscheid vom 26. August 2009 diese forstrechtliche Bewilligung wieder auf und lud die betroffene kommunale Baubehörde ein, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu prüfen. Obwohl der BRK-Entscheid vor knapp elf Monaten erging, besteht der unrechtmässige Zustand nach wie vor.

In diesem Zusammenhang stellen sich dem Unterzeichnenden die folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Ansicht, das vorstehend geschilderte Verfahren sei effizient und rechtsstaatlich überzeugend, wenn im Resultat – nach Durchführung eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens und dem schliesslich abschlägigen Entscheid der BRK III – der gleiche Zustand besteht wie vorgängig?
2. Erachtet der Regierungsrat vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen die Kompetenzregelung von §2 lit. c PBG als zureichende Grundlage zur Anwendung von PBG 341 durch die örtlichen Baubehörden?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Yves de Mestral, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im in der Anfrage erwähnten Entscheid vom 26. August 2009 (BRKE III Nrn. 136-137/2009) hat die Baurekurskommission III die Baukommission Lindau eingeladen, die Wiederherstellung des rechtmässigen

Zustandes zu prüfen. Die Baurekurskommissionen können den Gemeinden in solchen Fällen keine Behandlungsfristen ansetzen. Der Verfahrensgang auf kommunaler Ebene richtet sich nach der Ordnungsvorschrift von § 319 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1), wonach ein Entscheid innert zweier Monate ergehen soll. Soweit Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen zur Diskussion stehen, prüfen die Gemeinden die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes – abgesehen von wenigen Ausnahmen – meist korrekt und seriös. Vollzugsdefizite oder gar Missstände sind diesbezüglich jedenfalls nicht erkennbar.

Zu Frage 2:

Bezüglich Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen besteht kein Anlass für eine Anpassung von § 2 lit. c PBG oder § 341 PBG. Handlungsbedarf besteht jedoch bezüglich Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Wie sich in der Praxis gezeigt hat, wird in solchen Fällen die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes oft nur schleppend oder gar nicht durchgesetzt. Oft bekunden die Gemeindebehörden Mühe mit der Verhältnismässigkeitsprüfung oder lassen diese grosszügig zugunsten der Baugesuchstellerinnen und -steller ausfallen, was rechtsstaatlich bedenklich ist. Der Vorentwurf der Baudirektion zu einer Teilrevision des PBG (Verfahren und Rechtsschutz) sieht deshalb eine Anpassung von § 341 PBG vor. Neu soll die Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen Sache der kantonalen Bewilligungsbehörde sein.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**